

stücken ständigen Veränderungen. Es sind jährlich auch neue Aufgaben in den Wohngrundstücken und Wohngebieten zu lösen. Diesen Faktoren muß die Ausgestaltung des Mitwirkungsvertrags Rechnung tragen. Deshalb sollten bestimmte Aufgaben der Mietergemeinschaft in Jahresarbeitsprogrammen, in Hausreparaturplänen und u. U. in individuellen Vereinbarungen zwischen Vermieter und einzelnen Mietern festgelegt werden.

Eine effektive Erfüllung des Mitwirkungsvertrags verlangt, daß die Mietergemeinschaft die im jeweiligen Planjahr durchzuführenden Maßnahmen und Aktivitäten in einem Jahresarbeitsprogramm konkretisiert. Mitwirkungsvertrag und Jahresarbeitsprogramm bilden dann eine einheitliche Grundlage für ihre Tätigkeit. Die VEB GW/KWV sollten sich im Mitwirkungsvertrag verpflichten, der Mietergemeinschaft jährlich ein Rahmenarbeitsprogramm vorzugeben. Dieses sollten die VEB GW/KWV mit den jeweiligen Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front gemeinsam erarbeiten. Dadurch wird gewährleistet, daß politisch-ideologische, geistig-kulturelle und ökonomische Zielstellungen vorgegeben und damit die Aktivitäten der Mietergemeinschaften auf solche Vorhaben gelenkt werden, die im Volkswirtschaftsplan sowie in den gemeinsam von den örtlichen Volksvertretungen und den Ausschüssen der Nationalen Front beschlossenen jährlichen Wettbewerbsprogrammen enthalten sind.

Die hier in Grundzügen skizzierten Anforderungen, die an den Abschluß und die inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkungsverträge zu stellen sind, gewährleisten, daß die rechtliche Gestaltung der kollektiven Mietermitwirkung in Einklang mit der Zielsetzung des ZGB steht. Mit der effektiven inhaltlichen Ausgestaltung der Mitwirkungsverträge werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, um die demokratische Mitwirkung der Mieter auf breiter Basis zu fördern.

- 1 Vgl. G. Baranowski/B. Kaden/H. Krüger, „Zur Ausgestaltung des Rechts der Bürger und Ihrer Kollektive auf Mitwirkung im ZGB“, NJ 1975, Heft 18, S. 538 ff.
- 2 Vgl. M. Mühlmann/H. Krüger, „Zum Charakter und zur Tätigkeit von Mietergemeinschaften“, NJ 1978, Heft 11, S. 475 ff.
- 3 Vgl. „Aus dem Bericht des Präsidiums an die 15. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Wohnungsmietrechtsprechung“, NJ 1980, Heft 8, S. 343.
- 4 Dies haben Untersuchungen in den VEB GW Rostock, Neubrandenburg, Cottbus, Frankfurt (Oder), Halle, Halle-Neustadt, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Gera, Suhl sowie in den VEB KWV Schwerin, Magdeburg, Dresden und Erfurt ergeben.  
Nach Inkrafttreten des ZGB wurden neue Vertragsmuster erarbeitet, um die Ziele der §§ 114 bis 119 ZGB in die Wirklichkeit umzusetzen.
- 5 Vgl. M. Mühlmann/H. Krüger, a. a. O.
- 6 Vgl. H. Lieske, „Zur Ausgestaltung des Grundrechts auf demokratische Mitwirkung im Zivilgesetzbuch der DDR und Probleme seiner Verwirklichung“, Staat und Recht 1977, Heft 5, S. 502 ff.
- 7 Nur in 4 der untersuchten 14 Vertragsmuster hatten die VEB GW/KWV eine derartige Verpflichtung übernommen.
- 8 Darauf orientiert auch Abschn. II Ziff. 4.2. des Berichts des Präsidiums an die 18. Tagung des Plenums des Obersten Gerichts, a. a. O.

## Rechtliche Regelung der Schadenersatzpflicht der Genossenschaftsbauern

*Prof. Dr. sc. RICHARD HÄHNERT und Dr. WOLFGANG SCHNEIDER,  
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig*

Der Schutz des Eigentums der LPGs und des von ihnen in zunehmendem Maße genutzten Volkseigentums sowie der übrigen genossenschaftlich genutzten Produktionsmittel ist eine wichtige Aufgabe beim schrittweisen Übergang der Landwirtschaft zu industriemäßigen Produktionsmethoden. Das LPG-Recht enthält in § 14 LPG-Gesetz sowie in Ziff. 9 Abs. 4 MSt<sup>1</sup> und anderen Regelungen die grundlegende Verpflichtung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, das sozialistische Eigentum zu mehrten und es vor Schädigung und Verlust zu schützen. Hierbei spielt die Schadenersatzpflicht der Genossenschaftsbauern gegenüber ihrer LPG nach wie vor eine Rolle. Ergänzend zum Prinzip der materiellen Interessiertheit und der ideellen Anerkennung guter Leistungen wird mit der materiellen Verantwortlichkeit darauf hingewirkt, die Genossenschaftsbauern dazu zu erziehen, stets ehrlich und verantwortungsbewußt an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen, die Arbeitsaufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und das genossenschaftliche Eigentum zu hüten.

Die Regelungen zur materiellen Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern (§§ 15 bis 17 LPG-Gesetz, Ziff. 45 und 48 MSt) sowie für Genossenschaftsbauern, die in rechtsfähigen kooperativen Einrichtungen tätig sind (Ziff. 43 des Musterstatuts für kooperative Einrichtungen<sup>2</sup>), entsprechen den mit dem Übergang zur industriemäßigen Produktion auf dem Weg der Kooperation einhergehenden tiefgreifenden sozialökonomischen Veränderungen auf dem Land. Diese beziehen sich darauf, die Lebensbedingungen des Dorfes denen der Stadt anzunähern, um die wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land zu überwinden.<sup>3</sup> Im Zusammenhang mit den Regelungen zur materiellen Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern sind durch die Musterstatuten von 1977 u. E. einige neue Fragen

aufgeworfen worden, zu deren Klärung wir beitragen wollen.

Wird ein Schaden am genossenschaftlichen Eigentum festgestellt, verpflichten § 17 Abs. 1 LPG-Gesetz und Ziff. 45 MSt den Vorstand der LPG, unverzüglich die Ursachen und begünstigenden Bedingungen unter Mitwirkung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter mit dem Ziel aufzudecken, weitere Pflichtverletzungen zu vermeiden, die Auseinandersetzung mit den Schädigern zu führen, die schuldhaft das sozialistische Eigentum geschädigt haben, und der Vollversammlung einen Vorschlag über die Geltendmachung des Schadenersatzes zu unterbreiten. Der Vorstand ist von sich aus nicht berechtigt, zu entscheiden, daß die materielle Verantwortlichkeit nicht angewandt wird. Ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird, entscheidet ausschließlich die Vollversammlung (§ 17 Abs. 2 LPG-Gesetz i. V. m. Ziff. 61 Abs. 2 Buchst. f MSt). Lediglich in weniger schweren Fällen ist der Vorstand berechtigt, anstelle der materiellen Verantwortlichkeit disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen (§15 Abs. 1 LPG-Gesetz). Diese Regelung entspricht der Bedeutung des Schutzes des genossenschaftlichen Eigentums für die Entwicklung der LPG und der deshalb festgelegten ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung für die Entscheidung über Schadenersatzansprüche gegenüber Genossenschaftsbauern.<sup>4</sup>

### *Zum Umfang der Schadenersatzpflicht und zum Schadensbegriff*

Da die Regelungen des LPG-Gesetzes weiterhin in Kraft sind, kann u. E. Ziff. 48 MSt, die hinsichtlich des Umfangs der Schadenersatzpflicht der Genossenschaftsbauern auf